# Reichs=Gesetzblatt

Jahrgang 1920

## Mr. 95

Juhalt: Gefes, betreffend ben Staatsvertrag über ben Abergang ber Staatseifenbahnen auf bas Reich 5. 778. — Borlaufige Bermaltung sord nung ber Reichseifenbahnen. G. 797.

(Rr. 7480) Gefet, betreffend den Staatsvertrag über den Abergang ber Staatseifenbahnen auf bas Reich. Bom 30. April 1920.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesch beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Der nachfolgende Staatsvertrag über den Abergang der Staatseisenbahnen auf das Reich wird genehmigt und tritt — unbeschadet seiner Eigenschaft als Bertrag — mit Wirkung vom 1. April 1920 mit der Maßgabe als Gesetz in Kraft, daß die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4, der §§ 8, 10, 12 bis 24 und 37 für die nicht am Vertrage beteiligten Länder des Reichs sinngemäß gelten.

Berlin, ben 30. April 1920.

Der Reichspräsident Ebert

Der Reichsverkehrsminister Dr. Bell

## Staatsvertrag

Die Reichstegierung und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baben, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen den nachstehenden Vertrag:

## \$ 1

### Bertragsgegenstand. Rechtsnachfolge

1. Die Staatseisenbahnen der vertragschließenden Länder (im folgenden "Länder" genannt) gehen am 1. April 1920 in das Eigentum des Reichs über.

- 2. Das Reich übernimmt das Eisenbahnunternehmen sedes Landes als Ganzes mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Der Eintritt des Reichs in die laufenden Berträge hat Rechtswirfung auch gegensüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.
- 3. Mit den Eisenbahnen gehen auch ihre Nebenbetriebe, soweit sie nicht schon als Zubehör anzusehen sind, insbesondere die Fähren, die Bodenseedampsschiffahrt, die Hähren und die Kraftwagenbetriebe auf das Reich über. Den Regierungen der Länder bleibt vorbehalten, einzelne solcher Nebenbetriebe von dem Übergang auf das Reich auszuschließen.

## \$ 2

## Grundeigentum

- 1. Alle Grundstücke der Länder, die Eisenbahnzwecken gewidmet oder für folche bestimmt sind, gehen in das Eigentum des Reichs über, gleichviel ob und unter welcher Bezeichnung das Land als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Das gleiche gilt von Grundstücken, die Eisenbahnzwecken gewidmet waren und von Eisenbahnbehörden verwaltet werden. Ferner gehen alle der Eisenbahnzverwaltung eines Landes zustehenden Rechte an Grundstücken auf das Reich über, auch solche, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind. Grundstücke, die für die Eisenbahnverwaltung eingetragen, aber als für Eisenbahnzwecke dauernd entbehrlich anderen Staatsverwaltungen überwiesen sind, können auf Verlangen eines der Vertragschließenden vom Ibergang auf das Reich ausgeschlossen werden.
- 2. Das Reich kann die Abertragung des Eigentums an Grundstücken, die von der Eisenbahnverwaltung und anderen Staatsverwaltungen gemeinschaftlich, benutt werden und nicht schon nach Abs. 1 auf das Reich übergehen, gegen Entschädigung beanspruchen, wenn sie vorwiegend Eisenbahnzwecken gewidmet sind. Aberwiegt die Benutzung durch die Eisenbahnverwaltung nicht, so kann das Reich die Weiterbenutzung gegen eine angemessene jährliche Vergütung, im übrigen unter den bisherigen Bedingungen beanspruchen.

- 3. Das Eigentum und die Rechte an Grundstücken gehen auf das Reich über, ohne daß es dabei der Beobachtung der für die Übertragung des Eigentums oder des Rechtes vorgeschriebenen Form bedarf. Die Reichseisenbahnbehörden und die mit der Ubwicklung der bisherigen Verwaltung in den Ländern beauftragten Stellen werden in gemeinsam ausgestellten öffentlichen Urfunden den Grundbuchsämtern die Grundstücke und die Rechte an Grundstücken bezeichnen. Auf Grund dieser Urfunden ist das Grundbuch zu berichtigen.
- 4. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen bürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder durch das Reich noch durch die Länder oder andere Steuerberechtigte in den Ländern erhoben werden.

## § 3 Abfindung

- 1. Als Absindung für die Abertragung des gesamten Eisenbahnunternehmens gewährt das Reich den Ländern nach Wahl jedes Landes entweder
  - a) den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920 ober
  - b) den Betrag des Anlagekapitals nach dem Stande vom 31. März 1920, erhöht um die Hälfte des Betrags, um den der nach den Ergebnissen der Rechnungsjahre 1909 bis 1913 ermittelte Ertragswert dieses Anlagekapital übersteigt sowie
  - c) in beiden Fällen Ersat der Fehlbeträge, die bei den Eisenbahnverwaltungen der Länder in der Zeit vom Beginne des Rechnungsjahrs 1914 bis zum 31. März 1920 entstanden sind, abzüglich der in diesen Fehlbeträgen enthaltenen Ausgaben, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift den Ländern vom Reiche erstattet werden.
- 2. Das Anlagekapital und ber Ertragswert sind nach den in der Beilage bargelegten Grundsähen zu berechnen.
- 3. Als Fehlbeträge gelten die Beträge, um die im einzelnen Nechnungsjahre die Betriebsausgaben und der Anteil der Eisenbahnverwaltung an den Aufwendungen für Berzinsung, Tilgung und Berwaltung der Staatsschulden die Betriebseinnahmen überstiegen haben. Ausgaben, die dem Anlagekapital zugerechnet werden, sind aus den Betriebsausgaben auszuscheiden.

## 5 4

## Sahlung und Stundung ber Abfindung

1. In Anrechnung auf die Absindung übernimmt das Neich die schwebenden Schulden der Länder zum Nennwert nach dem Stande vom 31. März 1920 mit Wirkung vom 1. April 1920. Nähere Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Die für die Zeit nach dem 31. März 1920 gezahlten Zinsen werden vom Neiche erstattet.

- 2. Auf Verlangen eines Landes wird das Reich in Anrechnung auf die Absindung durch Reichsgeset die sundierten Schulden dieses Landes in der Weise übernehmen, daß nach Wahl des Landes entweder das Reich alleiniger Schuldner wird oder neben dem als Hauptschuldner haftenden Reiche das Land als selbstschuldnerischer Bürge haftet. In beiden Fällen wird das Reich die Tilgung nach den bisherigen Bestimmungen der Länder vornehmen. Die Schulden des Landes werden,
  - a) wenn die Absindung nach § 3 Abs. 1a festgesetzt worden ist, zu dem mit 222/2,
- b) wenn die Absindung nach § 3 Abf. 1 b festgesetht worden ist, zu dem mit 25 vervielkältigten Betrage der Jahreszinsen nach dem Stande vom 31. März 1920 angerechnet.
- 3. Der durch die Abernahme schwebender oder fundierter Schulden nicht gedeckte Rest der Absindung wird gestundet und vom Neiche den Ländern, deren Absindung nach § 3 Abs. 1 a sestgesetzt worden ist, mit 4½ vom Hundert, den Ländern, deren Absindung nach § 3 Abs. 1 b sestgesetzt worden ist, mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen sind dis auf anderweite Vereinbarung am Schlusse sedes Kalendervierteljahrs zu zahlen. Über die Tilgung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.
- 4. Ein Land, das von dem ihm nach Abf. 2 zustehenden Rechte der Abertragung fundierter Schulden auf das Reich nicht Gebrauch macht, kann verlangen, daß für seine am 31. März 1920 bestehenden Schulden vom Reiche durch Reichstgeseh die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen wird.
- 5. In den Fällen des Abs. 2 wird bis auf weitere Vereinbarung die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Schulden der Länder von diesen auf Kosten des Reichs geführt. Schuldbuchforderungen werden nach näherer Vereinbarung in solche gegen das Reich umgewandelt.
- 6. Aber den nicht durch Abernahme von Schulden gedeckten Rest der Abssindung erteilt das Reich den Ländern Schuldscheine.

## § 5 Sicherung

1. Das Reich verpflichtet sich, die Zinsen und Tilgungsbeträge für die übernommenen fundierten Schulden und für den nicht durch Übernahme von Schulden der Länder gedeckten Leil der Absindung an erster Stelle aus den Rohüberschüssen der Reichseisenbahnverwaltung (Überschüsse der ordentlichen Einnahmen über die fortdauernden Ausgaben) zu bezahlen. Als ordentliche Einnahmen und fortdauernde Ausgaben sind die im Kapitel 3 und 87 des Haushalts der Reichseisenbahnen für das Rechnungsjahr 1918 enthaltenen Einnahmes und Ausgabeposten anzusehen. Hierdurch wird an der Haftung des Reichs in dem Falle nichts geändert, daß ein Rohüberschuß nicht erzielt wird oder daß der Rohüberschuß zur Deckung der Zinsen und Tilgungsbeträge nicht ausreicht.

2. Das Vermögen und die Einkunfte ber Reichseisenbahnverwaltung haften

nicht für die vor dem 1. April 1920 entstandenen Schulden des Reichs.

3. Auf Verlangen eines Landes wird das Reich zur Sicherung des gestundezen Teiles der Absindung den Ländern ein Pfandrecht an den zum Eisenbahnunternehm en des Reichs gehörenden Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen einräumen.

#### 6 6

## Feststellung ber Abfindung

1. Die für die endgültige Absindung maßgebenden Beträge werden gemeinfam festgestellt werden, wenn die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 31. März 1920 vorliegen. Vorläusig werden sie durch gemeinsame Schäbung ermittelt.

2. Die Länder haben alsbald nach Abschluß dieses Vertrags zu erklären, ob sie die Absindung nach § 3 Abs. 1 a ober d wählen und ob sie gemäß § 4 Abs. 2 die Abernahme der fundierten Schulden durch das Reich verlangen. Die Wahl der Absindung nach § 3 Abs. 1 a oder d kann innerhalb einer vom Reichstversehrsminister zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat nach endgültiger Feststellung der für die Absindung maßgebenden Veträge geändert werden.

3. Bis zur endgültigen Feststellung der Absindung verzinst das Reich den Ländern den Betrag, um den die um 10 vom Hundert verminderte geschätzte Absindung die Summe der vom Reiche übernommenen Schulden übersteigt. Nach endgültiger Feststellung der Absindung werden die zuviel oder zuwenig gezahlten Linsen ausgeglichen.

## § 7

## Befreiung von Reichsstenern

1. Die nach biesem Vertrag an bie Länder zu zahlenden Jinsen und

Tilgungsbetrage find frei von Steuern und Abgaben bes Reichs.

2. Das Reich wird aus der Ubernahme der Eisenbahnen keinen Anlaß zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

#### \$ 8

## Beräußerung, Berpfanbung

Zu einer Veräußerung ober Verpfändung der burch biesen Vertrag erworbenen Eisenbahnen bedarf das Reich der Zustimmung der Landesregierungen.

## befreitung getrominen, bod in ole 20 tes officiaminen feethers

#### Einnahmen und Ausgaben

Vom 1. April 1920 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werben alle Ausgaben vom Reiche bestritten.

### \$ 10

### Geltung ber Landesgefege

1. Die Gesetze und Verordnungen der Länder über das Eisenbahnwesen bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung insoweit in Kraft, als die Voraussetzungen für ihre Anwendung nach dem Abergange der Eisenbahnen auf das Reich noch gegeben sind.

2. Die Länder werden gesetzliche oder fonstige Bestimmungen, die Eisenbahnen bes allgemeinen Verkehrs betreffen, nur im Benehmen mit der Neichs.

regierung erlaffen.

## § 11

### Eintritt in Staatsvertrage

Das Reich tritt in die Staatsverträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Eisenbahnverwaltung begründen.

### § 12

## Rechtsftellung ber Reichseifenbahnbehörben

Den Reichseisenbahnbehörden stehen alle Befugnisse öffentlich-rechtlicher Art zu, die bisher den Eisenbahnbehörden der Länder zugestanden haben.

## 6 13

## Mufficht über Privateifenbahnen

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Privateisenbahnen (Artikel 95 ber Reichsverfassung) wird gemäß den Gesehen (vgl. § 10), Genehmigungsurfunden und Staatsverträgen der Länder ausgeübt.

## 6 14

Bahnen bes allgemeinen Berfehrs. Enticheibung über biefe Gigenschaft

- 1. Der Neichsverkehrsminister kann erklären, daß eine private Nebeneisenbahn, deren Verkehrsbedeutung so gering ist, daß sie nicht als Teil des allgemeinen deutschen Eisenbahnnehes gelten kann, keine Eisenbahn des allgemeinen Verkehrs ist.
- 2. Haben Bahnen, die nicht als Bahnen des allgemeinen Verkehrs gebaut sind, nach der Entscheidung des Reichsverkehrsministers eine solche Verkehrsbedeutung gewonnen, daß sie als Bahnen des allgemeinen Verkehrs anzusehen sind, so verpflichten sich die Länder, ein ihnen zustehendes Erwerbsrecht dem Reiche zu übertragen.

3. Vor der Entscheidung find in beiben Fällen die Landesbehörden zu hören.

## \$ 15

#### Befteuerung ber Reichseisenbahnen

Die Länder werden von den Reichseisenbahnen Staatssteuern nicht er-

## § 16

Einheitliche Berwaltung. Berwaltungsgrundfat ber gleichmäßigen Behandlung

- 1. Das Reich wird die Reichseisenbahnen als einheitliche Verkehrsanstalt verwalten.
- 2. Die Reichseisenbahnverwaltung wird das ganze Reichseisenbahnnet nach gleichen Gesichtspunkten behandeln, insbesondere die Interessen des Eisenbahnspersonals und die Verkehrs, und volkswirtschaftlichen Interessen aller Länder unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse gleichmäßig berücksichtigen und bei widerstreitenden Interessen auf einen gerechten Ausgleich bedacht sein.

## \$ 17

## Begonnene Bauten

- 1. Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnenen Bauten fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage der Reichseisenbahnen entgegenstehen Entstehen hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragschließenden so entscheidet auf Antrag der Staatsgerichtshof.
- 2. Die beim Übergange der Bahnen auf das Reich durch den Haushalt oder burch Gesetze der Länder bewilligten Mittel gelten als vom Reiche bewilligt.

## \$ 18

#### Neue Bauten

Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehre dienender Bahnen, den Bau zweiter und weiterer Gleise sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der Verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen.

## § 19

#### Bauplane

Die Plane für größere Eisenbahnbauten sind rechtzeitig ben Regierungen ber Länder zur Stellungnahme zu übermitteln.

## 6 20

## Unterftütung bes Baues von Rleinbahnen

Das Reich wird ben Bau von Eisenbahnen, die nicht bem allgemeinen Berfehre bienen (Rleinbahnen und Bahnen, die ben Rleinbahnen gleichzuachten find), bem Umfang entsprechend unterstüßen, in bem bisher bie Kleinbahnen in Preußen unterstützt worden find. Die Unterstützung ift bavon abbangig, baß bie Lander für bas Unternehmen minbestens ben gleichen Staatsbeitrag jur Berfügung ftellen wie bas Reich. Für Stragenbahnen und ftragenbahnabnliche Unternehmungen gilt diese Bestimmung nicht.

## § 21 Personenzugfahrplane. Bierte Klaffe

- 1. Die Entwürfe bes Personenzugfahrplans sind regelmäßig alsbald nach Fertigstellung ben beteiligten Ländern zur Mitteilung etwaiger Bunsche zu überfenden.
- 2. Die unterfte Rlaffe ber Perfonenzuge muß zum mindeften entsprechend ber bisherigen Abung in ben einzelnen Landern mit Sipplagen ausgestattet fein. Neue Wagen diefer Rlaffe follen, soweit nicht für Reisende mit Traglaften Borforge ju treffen ift, vollständig mit Gipplagen ausgeruftet werben.

## 

Die Reichseisenbahnverwaltung wird die Tarife unter Wahrung ber Einheit und mit tunlichster Schonung bestehender Berhaltniffe fortbilden und ben Berkehrsbedürfniffen ber Länder, namentlich auf dem Gebiete der Robstoffverforgung nach Möglichkeit Rechnung tragen.

## \$ 23

## Bergebung von Lieferungen

Das Reich wird bei ber Bergebung von Lieferungen und Arbeiten für bie Reichseifenbahnen bie Unternehmer im gesamten Reichsgebiete nach gleichen Grundfähen berücksichtigen und bafür Sorge tragen, daß Industrie, Handwerf und Handel in der gleichen Weise, wie es bisber die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

## 6 24

## Reugestaltung bes Gifenbahnmefens

Das Reich wird fich bei ber Neugestaltung bes Eisenbahnwesens von bem Gefichtspunkt leiten laffen, daß bie Berwaltung nur insoweit gentralifiert werben foll, als es zur Erfüllung ber Aufgaben ber Reichseisenbahnen als einer ein heitlichen Verkehrsanstalt unbedingt geboten ist.

### \$ 25

#### Ubernahme bes Perfonals in ben Reichsbienft

- 1. Das Reich übernimmt zum 1. April 1920 alle planmäßigen und nichtplanmäßigen (biätarischen) Eisenbahnbeamten sowie alle Angestellten und Arbeiter ber Länder in seinen Dienst. Das gleiche gilt für die ausschließlich oder überwiegend in Eisenbahnangelegenheiten tätigen Beamten der Landesministerien.
- 2. Die Beamten im Sinne ber Beamtengesetze ber Länder werden mit der Abernahme der Staatseisenbahnen Reichsbeamte im Sinne des Artikel 129 der Reichsverfassung und des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907.

## \$ 26

#### Beamte. Rudfrittsrecht

- 1. Die Beamten sind berechtigt, binnen 3 Monaten nach der Abernahme der Eisenbahnen durch das Reich schriftlich oder zu Protokoll gegenüber der vorgesetzten Dienststelle ihren Rücktritt in den Landesdienst zu erklären. Der Rücktritt wird mit dem Tage der Erklärung wirksam.
- 2. Die Länder verpflichten sich, auch diese Beamten gegen Erstattung ihres Diensteinkommens durch das Reich so lange auf ihren Dienstposten zu belassen, dis sie nach der Entscheidung der Reichseisenbahnverwaltung abkömmlich sind. Soll ein Beamter länger als 6 Monate gegen seinen Willen auf seinem Dienstposten belassen werden, so entscheidet auf seinen Antrag ein Schiedsgericht über seine Abkömmlichkeit. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitglied, einem Angehörigen einer Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des sur den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.
- 3. Sollte die neue Reichsbefoldungsordnung nach dem 1. April 1920 verfündet werden, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Tage der Verkündung

## \$ 27

#### Reftabwidlung von Candesgeschaften

- 1. Auf Antrag der Länder sind in den Reichsdienst übernommene Beamte, die für Zwecke der Restadwicklung in den Ländern benötigt werden, für die Dauer dieser Geschäfte im Dienste der Länder zu belassen. In diesem Falle verlängert sich die im § 26 Abs. 1 vorgesehene Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts um die Dauer dieser Beschäftigung.
  - 2. Die Besoldungen dieser Beamten trägt bas Reich.

### \$ 28

## Abernahme ber Ruhegehalter burch bas Reich

- 1. Das Reich übernimmt vom 1. April 1920 an alle auf gesetzlicher Borschrift oder Verwaltungsanordnung beruhenden Bezüge (einschließlich Sachsleistungen) der in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzen Beamten sowie der Hinterbliebenen von Veamten und wird nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren.
- 2. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten oder der Hinterbliebenen der vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten aufbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Vorausserungen in demselben Ausmaß persönliche Zulagen gewährt werden können.

## \$ 29

## Bestimmungen über bie nicht in ben Reichsbienft übertretenben Beamten

- 1. Die Länder verpflichten sich, Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, tunlichst in ein anderes Amt des Landesdienstes zu versesen. Sowieit dies nicht möglich ist oder von Beamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewünscht wird, sind sie baldigst in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand zu versesen. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts in ein anderes Amt des Landesdienstes oder in den Ruhestand trägt das Reich das Diensteinsommen. Wegen der Tragung der Bezüge nach Versehung in den Ruhestand gilt der § 28.
- 2. Machen auf Kündigung angestellte Beamte, die nicht in den Reichsdienst übertreten wollen, von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch, so trägt das Reich ihr Diensteinkommen dis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

## \$ 30

## Bemährleiftung ber Rechte ber Beamten

- 1. Das Reich tritt gegenüber ben in seinen Dienst übernommenen Beamten in die Verpflichtungen ein, die den Ländern auf Grund der am 31. März 1920 geltenden Landesgesetze obliegen würden, wenn die Beamten im Landesdienste verblieben wären.
- 2. Die Voraussehungen für die Versagung von Dienstalterszulagen richten sich nach Reichsrecht.
- 3. Verwaltungsanordnungen, die zugunsten der Beamten eines Landes getroffen sind, können bis zur Durchführung eines Reichsgesepes über Beamten-

vertretungen nur im Benehmen mit der Beamtenvertretung beim Reichsverkehrs, ministerium geändert oder beseitigt werden. Ihre gesetzliche Regelung wird hierburch nicht ausgeschlossen.

#### \$ 31

#### Diensteinfommen

- 1. An regelmäßigem Diensteinkommen gewährleistet das Reich jedem Beamten den Betrag, den er bezogen haben würde, wenn er in seiner Stelle im Landesdienste verblieben und in diesem nach Maßgabe der am 31. März 1920 geltenden Besoldungsgrundsäße in seinem Diensteinkommen ausgerückt wäre. Hier bei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 erlassene allgemeine Besoldungsgeste nicht berücksichtigt. Was als regelmäßiges Diensteinkommen anzusehen ist, richtet sich nach den in den Ländern am 31. März 1920 geltenden Grundsähen. Erreicht das Diensteinkommen im Reichsdienst die Landessähe nicht, so ist der Unterschied als persönliche Julage zu gewähren. Diese Julage ist insoweit für ruhegehaltssähig zu erklären, als zur Erreichung des nach Landesgrundsähen ruhegehaltsfähigen Betrags ersorderlich ist.
- 2. Das Recht bes Neichs, unter ben reichsgesetzlichen Voraussetzungen Dienstalterszulagen zu versagen, wird hierdurch nicht berührt. Insoweit und solange das Neich von diesem Nechte Gebrauch macht, werden weitere nach Landessgrundsätzen erreichbar gewesene Bezüge nicht berücksichtigt.

## \$ 32

#### Ruhegehälter

Das Neich gewährleistet ben Empfängern von Wartegeld, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld mindestens das Gesamteinkommen, das nach den am 31. März 1920 geltenden Bestimmungen und Besoldungssähen der Länder zu gewähren wäre, wenn der Beamte am Tage der Versehung in den Ruhestand oder des Todes noch im Landesdienste gestanden hätte. Hierbei werden jedoch nach dem 31. Dezember 1919 in den Ländern erlassene allgemeine Besoldungsgesehe oder Anderungen der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliedenenbezüge nicht berücksichtigt.

#### \$ 33

#### Beforberungsausfichten

1. Das Reich gewährleistet den Beamtenanwärtern und den Beamten die tn ihren Ländern erworbenen Austellungs, und Beförderungsaussichten soweit, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem bisherigen organisatorischen Ausbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs, und Beförderungsstellen handelt.

- 2. Als regelmäßig erreichbare Beförderungsstellen sind nur solche anzu sehen, die mindestens die Hälfte der Beamten der Vorstelle erreicht hat.
- 3. Der Nachweis der Befähigung für die Beförderungsstellen ist, solange und soweit nicht Reichsvorschriften erlassen werden, nach den bisher in den Ländern geltenden Grundsäten zu führen.
- 4. Damit die Wartezeiten bis zur Anstellung und Beförderung gegenüber dem Zustand in den Ländern zur Zeit des Uberganges auf das Reich keine Verschlechterung ersahren, sollen durch den jeweils nächsten Reichshaushalt genügend planmäßige Stellen zur Verfügung gestellt werden, um die dis zu Beginn des Haushaltsjahrs nach den Anstellungs, und Beförderungsverhältnissen, wie sie in den Ländern nach Ansführung des Haushalts am 1. April 1920 liegen, zur Ansfellung oder Beförderung herangerückten Anwärter anstellen oder befördern zu können. Soweit sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, erhält der Bedienstete vom Beginne des bezeichneten Haushaltsjahrs an zur Erreichung des Gesamteinsommens im Falle seiner Anstellung oder Besörderung eine persönliche Zulage. Die Inlage ist dei Beamten soweit für ruhegehaltsfähig zu erslären, als zur Erreichung des bei ihrer Besörderung ruhegehaltsfähigen Einkommensbetrags ersorderlich ist. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird bei der späteren Stellenverleihung so sessieheten Beivenkeren Stellenverleihung so sessieheten werden wäre.
- 5. Bei Meinungsverschiebenheiten zwischen dem Reiche und Beamten ober Beamtenanwärtern über die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt sie beim Berbleiben im Landesdienst angestellt oder befördert worden wären, darf das Reich die Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Regierung des Landes treffen, in dessen Sienbahndienst der Anwärter oder Beamte vor der Übernahme gestanden hat. Kommt zwischen dem Reiche und dem Anwärter oder Beamten eine Einigung nicht zustande, so wird die Entscheidung durch ein Schiedsgericht gestroffen. Dieses besteht aus zwei von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitgliedern, einem von der Regierung des Landes bestimmten Mitgliedern, einem von dem Beamten oder Anwärter bezeichneten Organisation und einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Anwärters oder Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

## \$ 34

## Bieberonftellung von Beamten im Ruheftanbe

Soweit Beamte im Ruhestande nach Gesetz oder Verwaltungsordnung einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Wiederanstellung haben, tritt das Reich in die den Ländern obliegenden Verpflichtungen ein.

### \$ 35

## Formliches Difziplinarverfahren

Ein in ben Ländern am 31. März 1920 anhängiges förmliches Diszipkinarverfahren ist nach den Landesgesehen zu erledigen.

## \$ 36 mm and 2 mm and 3 mm and

## Unsgleich der Wartezeiten

- 1. Das Reich wird bei der Regelung des Anstellungs-, Beförderungs- und Besoldungsdienstalters der Landesbeamten die infolge der verschiedenen Vorbildungs-, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse in den einzelnen Ländern bestehenden Ungleichheiten in billiger Weise ausgleichen.
- 2. Sollten durch die Einrichtung von Anstellungsbezirken in der Folge sich neue Ungleichheiten der angeführten Urt ergeben, so wird das Reich sie nach Mög- lichfeit ausgleichen.

## and their reduced real expension results of 37 % old manufaction of the Acces

## Landsmannschaftlicher Charafter

Soll ein Beamter gegen seinen Willen außerhalb seines Landes verwendet werden, so entscheidet auf seinen Antrag darüber, ob die Voraussehungen des Artifel 16 Sat 2 der Reichsversassung vorliegen, ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus einem von der Reichseisenbahnverwaltung ernannten Mitglied, einem Angehörigen einer Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

## **§ 38**

## Angestellte und Arbeiter. Dienft- und Tarifvertrage

1. Das Reich tritt gegenüber ben in seinen Dienst übernommenen Angestellten und Arbeitern in die am 31. März 1920 gültigen Dienst und Tarisberträge der Länder ein. Das Reich hat jedoch jederzeit das Recht, die Tarisberträge der Länder zum Iwecke der Einführung eines einheitlichen Tarisbertrags für die Reichseisenbahnverwaltung auf den Schluß eines Kalendermonats mit einer Frist von 4 Wochen zu fündigen.

2. Soweit die Dienstverhältnisse der Arbeiter nicht in Tarisverträgen geregelt sind, bleiben die Bestimmungen der Länder so lange in Kraft, als sie nicht durch einen einheitlichen Tarisvertrag zwischen dem Reiche und den berusenen Bertretungen der Arbeitnehmer aller Länder oder durch eine sonstige einheitliche Regelung außer Kraft gesetzt werden.

## \$ 39

### Ablehnung des Abertritts

Alngestellte und Arbeiter, die durch Erklärung vor dem 1. April 1920 ihre Abernahme in den Neichsdienst ablehnen, bleiben im Dienste der Länder. Soweit die Länder diesen Angestellten und Arbeitern keine angemessene Beschäftigung übertragen können, verpflichten sie sich, den Dienstvertrag zum ersten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. In diesem Falle übernimmt das Reich bis zum Ausscheiden des Angestellten oder Arbeiters die den Ländern ihm gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten für die Zeit, in der von dem Angestellten oder Arbeiter dem Lande keine Dienste geleistet werden.

## \$ 40

### Wohlfahrtseinrichtungen

- 1. Das Reich übernimmt die Wohlfahrtseinrichtungen der Länder und führt sie auf Grund der Gesetze, Satzungen und Bestimmungen unter Wahrung der Rechte der Beamten, Angestellten und Arbeiter weiter. Es tritt als Nechtsnachfolger bei den Betriebskrankenkassen und Arbeiterpensionskassen an die Stelle der Länder.
- 2. Das Neich übernimmt die Verpflichtungen der Länder aus der Bewilligung von Teuerungsbezügen an invalide Arbeiter, die aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sind, und an Hinterbliebene von Arbeitern. Sollte das Neich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 ausgeschiedenen invaliden Arbeiter oder der Hinterbliebenen von Arbeitern, die vor diesem Zeitpunkt verstorben sind, ausbessern, so wird es die Mittel bereitstellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussehungen in demselben Ausmaß Zulagen gewährt werden können.
- 3. Das Reich wird an invalide Angestellte und Arbeiter sowie an Hinterbliebene von Angestellten und Arbeitern nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsäßen Unterstützungen gewähren.

### 6 41

Verwaltungsanordnungen zugunften ber Angestellten und Arbeiter

Verwaltungsanordnungen zugunsten der Angestellten und Arbeiter eines Landes können bis zur Durchführung des Reichsgesetzes über Betriebsräte nur im

Benehmen mit ber zuständigen Personalvertretung beim Reichsverkehrsministerium geandert oder beseitigt werden. Ihre gesetliche Regelung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## 6 42

Unwartichaften auf eine Beamtenlaufbahn

Das Reich gewährleiftet ben Angestellten und Arbeitern ber Länder bie erworbenen Unwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe bes § 33.

## \$ 43

## Auslegung bes Bertrags

Die beteiligten Regierungen fonnen zur Aluslegung und Erganzung biefes Bertrags Fragen, die fich bei feiner Ausführung ergeben follten, burch weitere Bereinbarungen regeln. Soweit eine Einigung nicht erfolgt, entscheidet der Staats. gerichtshof.

Berlin, ben 31. März 1920.

## Die Reichsregierung

Müller

Dr. Bell

Berlin, ben 3. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung Braun Defer Lübemann

Dresben, ben 12. April 1920.

Die Sächfische Staatsregierung Dr. Grabnauer

Rarlsruhe, ben 22. April 1920.

Die Babische Staatsregierung Geif Röbler

Schwerin i. D., ben 27. April 1920.

Die Medlenburg Schwerinsche Staats.

regierung

Dr. Wenborff 9. 216 München, ben 19. April 1920.

Die Baperische Staatsregierung

Dr. v. Rahr 5. v. Franenborfer J. B.: Dr. v. Deybed

Stuttgart, ben 21. April 1920.

Die Bürttembergische Staatsregierung Blos Liefding Sibler

Darmftabt, ben 24. April 1920.

Die Beffische Staatsregierung Ulrich Senrich

Oldenburg, ben 29. April 1920.

Die Olbenburgische Staatsregierung

Tangen Dever

## Veilage

ber Staatseifenbahnen auf bas Reich.

## Grundsätze

für die Berechnung des Anlagekapitals und des Ertragswerts

## Unlagekapital

Bet ber Berechnung bes Anlagekapitals auf ben 31. März 1920 ist von ben Angaben ber Statistik ber im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands in der Tabelle 20 Spalte 64 und Tabelle 31 Spalte 26 — dem statistischen Anlagekapital — auszugehen.

Soweit darin nicht schon enthalten, sind dem statistischen Anlagekapital

- 1. die Anlagekosten ber Nebenanlagen und Nebenbetriebe, die mit den Eisenbahnen auf das Reich übergeben;
- 2. 5 vom Hundert des seit Beginn des Nechnungsjahrs 1881 bestrittenen eigenen Bauauswandes der Länder aus Bau- und außerordentlichen Fonds als Bauzinsen;
- 3. die den Ländern bei Begebung von Eisenbahnanleihen erwachsenen Kursverluste, abzüglich der Kursgewinne;
- 4. staatsseitige Bauauswendungen für Eisenbahnanlagen, die nicht auf Fonds der Eisenbahnverwaltung verrechnet worden sind;
- 5. die Wertbeträge der der Staatseisenbahnverwaltung von anderen Staatsverwaltungszweigen oder von anderer Seite unentgeltlich überlassenen Grundstücke, berechnet für den Zeitpunkt der Übergabe an die Staatseisenbahnverwaltung;
- 6. die in der Reichsstatistik vom Anlagekapital abgesetzten Auswendungen aus Beiträgen Dritter mit Ausnahme der aus Reichskonds und der seit Beginn des Rechnungsjahrs 1880 zu später verstaatlichten Bahnen geleisteten Zuschüsse;
- 7. die seit Beginn bes Rechnungsjahrs 1880 gemachten Aufwendungen aus Betriebseinnahmen für:
  - a) erhebliche Ergänzungen ber Bahnanlagen in Einzelbeträgen von mehr als 20000 Mark;
  - b) Verstärfung des Oberbaues durch schwerere Schienen und Schwellen sowie Verbesserung der Bettung;

- c) fonstige Verbesserungen des Oberbaues durch Vermehrung der Schwellenzahl, Verwendung von schwereren Laschen, Anbringung von Stemmlaschen usw.;
  - d) kleinere Ergänzungen ber Bahnanlagen im Einzelbetrage von mehr als 2000 Mark bis 20000 Mark;
  - e) Verbefferung und Verftarfung ber Fahrzeuge;
- f) Vermehrung und Verbesserung der mechanischen und maschinellen Anlagen;
  - g) Bermehrung und Berbefferung ber Ausstattungsgegenstände;
  - h) Ergänzung des Juhrpartes durch Neubeschaffung oder Umbau von Fahrzeugen über den Ersatz ausgemusterter Fahrzeuge hinaus.

Der Berechnung der Aufwendungen nach Jiffer 7c bis g ist das Verhältnis zwischen den wirklichen Auswendungen der Rechnungsjahre 1908 bis 1913 und den Verkehrseinnahmen dieser Rechnungsjahre in der Weise zugrunde zu legen, daß die Verkehrseinnahmen der Rechnungsjahre 1880 bis 1919 (für Mecklendungsjahre Schwerin, dessen Privatbahnen 1890 verstaatlicht sind, der Rechnungsjahre 1890 bis 1919) mit der errechneten Verhältniszahl vervielfältigt werden.

Die Berhältnissahlen betragen für 100 Mark Berkehrseinnahmen:

für	Preußen und für Heffen	1 874
1000	Bayern	
,	Gachfen	1,808,
*	Bürttemberg	2,802,
2	Baden	2,058,
,	Mecklenburg-Schwerin	2,216,
,	Oldenburg	2,036.

Als Aufwendung für Ergänzung des Fuhrparkes durch Neubeschaffung oder Umban von Fahrzeugen über den Ersat ausgemusterter Fahrzeuge hinaus gilt der Betrag, um den die fortgeschriebenen Beschaffungstosten der am 31. März 1920 vorhandenen Fahrzeuge die aus Bau- und außerordentlichen Fonds bestrittenen Beschaffungskosten übersteigen.

Soweit bisher, wie z. B. beim Bane neuer Bahnen, die Zuschreibung der gesamten Bauauswendungen zum Anlagekapital erst nach Fertigstellung der gesamten Bauaussührung zu erfolgen hatte, werden abweichend hiervon die bis zum 31. März 1920 entstandenen Auswendungen für eine Teilaussührung bereits zum 31. März 1920 dem Anlagekapitale hinzugerechnet.

Die für die preußisch-hessische Gemeinschaft berechneten Auswendungen nach Ziffer 7 werden zwischen Preußen und Hessen in der Weise geteilt, daß Hessen das Mittel zwischen den nach der Eigentumslänge der beiderseitigen Netze am 31. März 1920 und dem nach der Teilungsziffer der Artikel 8 bis 11 des Stuatsvertrags zwischen Preußen und Hessen vom 23. Juni 1896 berechneten Anteil erhält. Bei der Feststellung der Eigentumslänge werden dem preußischen Nețe die nach dem Friedensvertrag abgetretenen Strecken hinzugerechnet.

## Ertragswert

Der Ertragswert ist in der Weise zu berechnen, daß aus dem nach vorstehendem ermittelten Anlagekapital unter Jugrundelegung eines Hundertsates von:

für	Preußen und für heffen	6,16,
,	Bayern	5,27,
>	Sachfen	4,77,
,	Württemberg	3,76,
>	Baden	4,51,
,	Medlenburg-Schwerin	3,02,
>	Olbenburg	5,78

für jedes Land ein Durchschnittsbetrag berechnet und dieser mit 25 vervielfältigt wird.

annularities and College Technology String of the and Annularity String

relief that there are not believe to be a first the relief that believe the course of the course of

21. Mary 1920 and Asia and Dealer Standard Companies Committee and Committee Committee

## Schlußprotokoll

attalients the entropie of the property

Die Neichsregierung und die Negierungen von Preußen, Bapern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg vereinbaren zu dem Staatsvertrag über den Übergang ihrer Staatseisenbahnen auf das Neich noch nachstehendes:

## 3u § 1

Das Reich wird die Bodenseedampfschiffahrt unter den gleichen Gesichtspunkten wie die Eisenbahnen einheitlich betreiben. Falls es die Verwaltung der Bodenseedampfschiffahrt an einer Stelle vereinigt, wird es vor der Bestimmung des Sitzes dieser Stelle den beteiligten Regierungen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## Su § 2

Das Neich wird die Durchführung von Starkstromleitungen für die allgemeine Elektrizitätswirtschaft der Länder durch das Bahngelände gestatten, soweit die Betriebsinteressen der Eisenbahnen es zulassen. Andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen dafür nicht erhoben werden.

## 3u § 6

Das Reich wird die bisherigen Bankverbindungen der Eisenbahnstellen in den Ländern dis auf weiteres aufrechterhalten.

## Su § 17

Die in Einrichtung begriffenen Kraftwagenlinien, soweit sie an die Reichseisenbahnverwaltung übergehen, sind den begonnenen Bauten gleichzuachten.

## 3u § 18

Das Reich wird bei der Auswahl der Nebenbahnlinien im Rahmen der allgemeinen Nebenbahnpolitik auf die bisherigen Absichten der Länder möglichst Rücksicht nehmen. Diese Bestimmungen gelten auch für Kraftwagenlinien.

## Bu § 22

- 1. Das Reich wird ben Mitgliedern ber gesetzgebenden Körperschaften ber Länder in dem bisherigen Umfang Freisahrt gewähren.
- 2. Bei der Zusammenschung des Reichseisenbahnbeirats und der örtlichen Beiräte sind die wirtschaftlichen Körperschaften und die Vertretungen der Erzeuger- und Verbraucherkreise der Länder nach ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Landes zu berücksichtigen.
- 3. Den Landesregierungen steht bas Recht zu, Vertreter zur Teilnahme an ben Verhandlungen bieser Beiräte abzuordnen.

## 8u § 24

- a. Grundfage für bie Beit nach ber Neugestaltung bes Gifenbahnmefens
- 1. Es besteht Einverständnis barüber, daß dem Gesichtspunkt der einheitlichen Verkehrsanstalt dadurch Rechnung getragen werden muß, daß die dem Reichsverkehrsminister unmittelbar unterstellten Behörden in ihrer Zuständigkeit einander gleichgestellt sind.
- 2. Die Zuständigkeit des Reichsverkehrsministers erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten: Aufsicht, oberste Leitung, Festsezung des Haushalts, Berteilung der Haushaltsmittel, Regelung der allgemeinen Berkehrspolitik, Festsezung allgemeiner Dienstvorschriften, Erlaß einheitlicher Borschriften für Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die einzelnen Dienstzweige des Betriebs, Berkehrs und Baues, Bertretung der Berwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Jur Ersüllung dieser Aufgaben steht dem Reichsverkehrsminister ein durchgreisendes Anordnungsrecht zu.
  - 3. In sedem Lande wird sich dauernd der Sitz mindestens einer höheren Neichseisenbahnbehörde für die Verwaltung eines Eisenbahnbezirkes dessinden. Die nach Übernahme der Staatseisenbahnen durch das Neich beabsichtigte Neuordnung der Neichseisenbahnverwaltung (Verwaltungsvordnung) ist nach versehrstechnischen und wirtschaftlichen Grundsäßen vorzunehmen. Sie unterliegt ebenso wie spätere wichtige Anderungen grundsählicher Art der Genehmigung des Neichsrats.
- 4. Bei ihrer Justimmung zu ben organisatorischen Bestimmungen bes Übernahmevertrags setzt die Bayerische Regierung das Einverständnis des Reichs zu folgendem voraus:

Auch die Neugestaltung des Eisenbahnwesens darf nur im Sinne einer vollwirksamen Dezentralisation der Reichsverwaltung nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen, was auch im § 24 des Vertrags allgemein ausgesprochen ist. Diesem Grundsat wird für Bahern nur Rechnung getragen werden können, wenn der Sit der Baherischen Landesregierung als Hauptstadt einer größeren politischen Gemeinschaft und Mittelpunkt eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets auch serner der Sit einer im wesentlichen das baherische Wirtschaftsgebiet zusammenkassenen Reichseisenbahnbehörde bleibt, deren Juständigkeiten nach dem Grundsatz einer vollwirksamen Dezentralisation zu bemessen sind. Die Baherische Regierung geht daher davon aus, daß eine hiervon wesentlich abweichende spätere Bezirkseinteilung oder eine Verlegung des Sites dieser Behörde von München von ihrer Zustimmung abhängig ist.

5. Die vorstehende Erklärung Bayerns gibt den übrigen Ländern Anlaß, ihrerseits folgendes zu erklären:

Sie gehen davon aus, daß, wenn zwischen die in Ziffer 3 erwähnte höhere Eisenbahnbehörde und das Reichsverkehrsministerium eine neue Behörde eingeschoben werden soll, die Zustimmung der beteiligten Länder einzuholen ist.

## b. Grundfage für bie Übergangszeit

- 6. Für die Zuständigkeitsregelung und Behördengliederung der Reichseisenbahnverwaltung dis zur Neugestaltung des Eisenbahnwesens (vgl. Ziffer 3) vereinbaren die Vertragschließenden folgendes:
  - I. Die Vereinbarungen gemäß Ziffer 1 und 2 zu § 24 bes Schlußprotofolls finden Anwendung.
  - II. Mit dem 1. April 1920 übernimmt das Reichsverkehrsministerium die oberste Leitung der Reichseisenbahnen und die Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichsrat und der Nationalversammlung. Ihm steht hierzu ein durchgreisendes Anordnungsrecht zu.
  - III. Das Reichsverkehrsministerium übernimmt die übrigen Aufgaben (vgl. Ziffer 2) nach und nach für alle Länder gleichmäßig bis zum 1. April 1921. Eine notwendig werdende Verlängerung dieser Frist bestimmt der Reichsverkehrsminister.
  - IV. Die vom Reichsverkehrsministerium hiernach zu übernehmenben Geschäfte werden bis zur tatsächlichen Aberleitung von folgenden Stellen weiter behandelt:

- a) für den Bereich der bisherigen vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen von den Eisenbahnabteilungen des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unter der Bezeichnung "Neichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Heisen". Die Eisenbahnabteilung des Hessischen Finanzministeriums wird im Rahmen ihrer Besugnisse aus dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesisses (vom 23. Juni 1896) an den Geschäften der Zweigstelle beteiligt werden,
  - b) für den Bereich der banerischen Staatseisenbahnen von den für Eisenbahnangelegenheiten zuständigen Teilen des Banerischen Berkehrsministeriums unter der Bezeichnung "Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Banern",
  - e) für ben Bereich ber sächsischen Staatseisenbahnen von der Eisenbahnabteilung des Sächsischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung "Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Sachsen",
  - d) für den Bezirk der württembergischen Staatseisenbahnen von der Verkehrsabteilung des Württembergischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten unter der Bezeichnung "Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Württemberg",
  - e) für den Bezirk der badischen Staatseisenbahnen von der Eisenbahnabteilung des Badischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung "Neichsverkehrsministerium, Iweigstelle Baden",
- f) für die Bezirke der mecklenburgischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen erfolgt die einstweilige Weiterbehandlung der Angelegenheiten durch die Generaldirektion in Schwerin und die Eisenbahndirektion in Oldenburg ohne weitere Bezeichnung. Die Bearbeitung von Eisenbahnangelegenheiten durch die Zentralbehörden dieser Länder fällt vom 1. April 1920 weg.
- V. Nach der Beendigung der Bildung des Reichsverkehrsministeriums führen die Zweigstelle Preußen. Sessen und die Zweigstelle Bayern (IVa, b) unter einer noch zu vereinbarenden Bezeichnung diesenigen Geschäfte dis zum Inkraftireten einer Neuorganisation weiter, die nicht auf das Reichsverkehrsministerium übergegangen sind. In Sachsen, Württemberg und Baden (IVc, d, e) sind sie zu diesem Zeitpunkt auf die Generaldirestionen zu übertragen, soweit dies nicht bereits vorher geschehen sein sollte.

## c. Fur Abergangszeit und Dauerzuftanb

- 7. Soweit die Länder zur Vermittlung eines unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Reichsverkehrsministerium und ihren Regierungen einen Vevollmächtigten bei den Gefandtschaften oder sonstigen Vertretungen der Länder oder bei sonstigen Organen am Sițe der Zentralverwaltungen bestellen, wird das Reichsverkehrsministerium sich diesem zur ständigen Auskunftserteilung zur Verfügung halten.
- 8. Auf Antrag einer Landesregierung wird das Reich den Reichseisenbannbehörden oder einzelnen Beamten Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Verkehrswesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Amweisungen der obersten Landesbehörden maßgebend.

## Su § 27

- 1. Die Länder werden die Stellen bezeichnen, die mit der Abwicklung der bisherigen Verwaltung beauftragt werden. Die Behörden der Reichseisenbahrverwaltung werden dem Ersuchen dieser Abwicklungsstellen entsprechen.
- 2. Die obersten Rechnungsbehörden behalten ihre Befugnisse gegenüber ben Stellen und dem Personal der Reichseisenbahnverwaltung hinsichtlich der für die Seit bis zum 31. März 1920 aufgestellten Rechnungen.

## Su § 36

- 1. Für die Beamten des höheren Dienstes ist eine für die gesamte Reichseisenbahnverwaltung geltende Anstellungs. und Beförderungsliste aufzustellen. Bei den übrigen Beamten werden Listen für engere Bezirke festgestellt.
- 2. Die Einreihung der Landesbeamten in die Besoldungsgruppen der neuen Reichsbesoldungsordnung wird das Reich mit den Ländern im einzelnen vereinbaren.

## Bu § 37

- 1. Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen bem Reiche und den Ländern über die Frage, ob bei Stellenbesetzungen der landsmannschaftliche Charafter bes Beamtenkörpers im Sinne des Artikel 16 der Reichsverfassung gewahrt wird, so entscheidet auf Antrag der Länder der Reichsrat.
- 2. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß Artikel 16 Sat 1 ber Reichsverfassung auf alle Beamten Anwendung sinden soll. Demgemäß ist der landsmannschaftliche Charafter auch in den einzelnen Gruppen der Beamten

60

ju mabren. Die Mitglieber ber Direftionen muffen in ber Regel Lanbesfinber Ibr Vorstand foll ein Landesangehöriger sein. Die Vorstände ber höheren Reichseisenbahnbehörben follen im Ginvernehmen mit ber Landesregierung ober ber von ihr bestimmten Stelle ernannt werden.

Berlin, ben 31. Marg 1920.

## Die Reichsregierung

Müller

Dr. Bell

Berlin, ben 3. April 1920.

medically special

Die Dreußische Staatsregierung

Lübemann Braun Defer

Dresden, ben 12. April 1920.

Die Sächsische Staatsregierung Dr. Gradnauer

Karlsrube, ben 22. April 1920.

Die Babische Staatsregierung (heiß Röhler

Schwerin i. D., ben 27. April 1920.

Die Mecklenburg-Schwerinsche Staats. regierung

Dr. Wendorff J. Ufc

AR ARCHERTER OF MARKET WATER COMPANY OF THE PROPERTY OF THE PR

München, ben 19. April 1920.

Die Bayerische Staatsregierung

Dr. v. Rabr B. v. Frauendorfer 9. B.: Dr. von Depbed

Stuttgart, ben 21. April 1920.

Die Bürttembergische Staatsregierung Blos Liefding Sigler

Darmstadt, ben 24. April 1920.

Die heffische Staatsregierung 111rid Benrich

Oldenburg, ben 29. April 1920.

Die Oldenburgische Staatsregierung Tangen Meyer

(Dr. 7481) Vorläufige Berwaltungsordnung ber Reichseisenbahnen. Bom 26. April 1920.

## 1. Allgemeines

61

- 1. Die Reichseisenbahnen bestehen aus den bisherigen beutschen Staatseisenbahnen, und zwar aus den vereinigten preußischen und hessischen, den banerischen, sächsischen, württembergischen, badischen, mecklenburgischen und olbenburgischen Staatseisenbahnen.
- 2. Die Reichseisenbahnen werden als einheitliche Verkehrsanstalt und als selbständiges wirrschaftliches Unternehmen verwaltet und betrieb i.

## II. Reichseisenbahnbehörden und Zuständigkeiten

8 2

- 1. Un der Spige der Reichseisenbahnverwaltung steht der Reichsverkehrsminister.
- 2. Er übt seine Befugnisse mit Hilfe eines ober mehrerer Stellvertreter (Staatssefretäre) durch die Eisenbahnabteilungen und durch die Zweigstellen des Reichsverfehrsministeriums aus.
  - 3. Zweigstellen bes Reichsverkehrsministeriums find:
  - a) Für den Bereich der früheren vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen: die bisherigen Eisenbahnabteilungen des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unter der Bezeichnung "Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Hessischen". Die bisherige Eisenbahnabteilung des Hessischen Finanzministeriums wird im Rahmen ihrer Befugnisse aus dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 an den Geschäften der Zweigstelle beteiligt.
  - b) Für den Bereich der früheren bayerischen Staatseisenbahnen: die bisher für die Eisenbahnangelegenheiten zuständigen Teile des Bayerischen Verkehrsministeriums, unter der Bezeichnung "Reichsverkehrsministerium, Sweigstelle Bayern".

c) Für den Bereich der früheren fächsischen Staatseisenbahnen: die bisherige Eisenbahnabteilung des Sächsischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung "Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Sachsen".

- d) Für den Bereich der früheren württembergischen Staatseisenbahnen: die bisherige Verkehrsabteilung des Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unter der Bezeichnung "Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Württemberg".
- e) Für den Bereich der früheren badischen Staatseisenbahnen: ble. bisherige Eisenbahnabteilung des Badischen Finanzministeriums unter der Bezeichnung "Reichsverkehrsministerium, Sweigstelle Baden".

- f) Für den Bereich der früheren mecklenburgischen Staatseisenbahnen: die Eisenbahn-Generaldirektion in Schwerin ohne besondere Bezeichnung.
- g) Für den Bereich der früheren oldenburgischen Staatseisenbahnen: die Eisenbahndirektion in Oldenburg ohne besondere Bezeichnung.

## 53

Die Zuständigkeit des Reichsverkehrsministeriums erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten: Aufsicht, Oberste Leitung, Festsehung des Haushalts, Verteilung der Haushaltsmittel, Regelung der allgemeinen Verkehrspolitik, Festsehung allgemeiner Dienstvorschriften, Erlaß einheitlicher Vorschriften für Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die einzelnen Dienstzweige des Verrieds, Verkehrs und Vaues, Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Reichstrat und dem Reichstag. Jur Erfüllung dieser Aufgaben sieht dem Reichsverkehrsminister ein durchgreisendes Anordnungsrecht zu. Im einzelnen ergeben sich die Suständigkeiten aus der Anlage.

### 64

- 1. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsordnung übernimmt der Reichsverkehrsminister die oberste Leitung der Reichseisenbahnen und die Vertretung der Verwaltung gegenüber der Reichsregierung, dem Neichstat und dem Neichstag. Ihm steht hierzu ein durchgreisendes Anordnungsrecht zu.
- 2. Die übrigen Aufgaben gemäß § 3 übernimmt der Reichsverkehrsminister nach und nach für alle Länder gleichmäßig bis zum 1. April 1921; er verlängert nötigenfalls diese Frist.

## 65

- 1. Die Zweigstellen erledigen außer ben zur Zuständigkeit des Reichsverkehrsministeriums gehörenden, vom Reichsverkehrsminister noch nicht übernommenen Angelegenheiten (vgl. § 4 Abf. 2) bis auf weiteres auch diejenigen Verwaltungsgeschäfte, die von den bisherigen Landeszentralbehörden auf sie übergehen.
- 2. Sie können mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers den Geschäftsfreis der nachgeordneten Stellen anderweit festsetzen.

## 56

- 1. Dem Reichsverkehrsminister und ben Zweigstellen unterstehen die Eisenbahn-Generaldirektionen, die Eisenbahndirektionen, die zentralen Amter sowie die ihnen nachgeordneten Dienststellen. Dem Reichsverkehrsminister untersteht ferner die Reichseisenbahn-Zweigstelle in Karlsruhe.
- 2. Sie führen ihre Geschäfte im Namen und für Rechnung des Reichs bis auf weiteres nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

## III. Geschäftsverkehr der Reichseisenbahnbehörden

67

- 1. Die Sweigstellen werden auch in den von ihnen an den Reichsverkehrsminister abgegebenen Geschäften über wichtige Lingelegenheiten dauernd unterrichtet werden. Das Nähere wird durch besondere Anordnung des Reichsverkehrsministers geregelt.
- 2. Der Reichsverkehrsminister behält sich vor, mit allen Stellen ber Reichseisenbahnverwaltung unmittelbar zu verkehren. Soweit hierbei ein schriftlicher Verkehr mit einer nicht unmittelbar untergeordneten Stelle stattfindet, wird die Veteiligung der Zwischenstellen dadurch sichergestellt, daß der Schriftverkehr durch die Zwischenstellen durchläuft oder ihnen in dringenden Fällen abschriftlich zur Kenntnisnahme zugeht.

68

- 1. Die Zweigstellen unterrichten den Neichsverkehrsminister möglichst frühzeitig von allen wichtigen Maßnahmen, die sie innerhalb seiner Zuständigkeit treffen wollen.
- 2. Über Borgänge und Maßnahmen, beren Kenntnis für den Reichsverkehrsminister von Wert ist, ist ihm auch dann Bericht zu erstatten, wenn die in Frage kommenden Angelegenheiten ihm nicht vorbehalten sind.

## IV. Geschäfte von Landesverwaltungen

59

Auf Antrag einer Landesregierung wird der Reichsverkehrsminister den Reichseisenbahnbehörden Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Berkehrswesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Antweisungen der obersten Landesbehörden maßgebend.

Berlin, ben 26. April 1920.

Der Reichsverkehrsminister Dr. Bell

mind and the drive source and particularly with adding the guarante

## Unlage

ju § 8 ber vorläufigen Berwaltungsordnung ber Reichseifenbahnen

## Zuständigkeiten des Reichsverkehrsministeriums

## A. Allgemeine Angelegenheiten

- 1. Aufficht und obere Leitung.
  - 2. Verwaltungsordnung.
  - 3. Organisationsangelegenheiten grundsählicher Urt.
- 4. Einrichtung von Geschäftsführungen für ben Bereich mehrerer Sweigstellen.
- 5. Grundfabe über Benennung und Klaffeneinteilung ber örtlichen Dienftstellen.
- 6. Verkehr mit ben obersten Behörben bes Reichs.
- 7. Grundfäße für ben Bertehr mit Auslandsbehörben.
- 8. Einheitliche Geschäfts. und Dienstamweisungen, Borschriften und Ordnungen.
- 9. Einheitliche Regelung bes Dienstes.
- 10. Grundfage über die Herausgabe von Druckschriften, Jahresberichte, Statistik.
- 11. Genehmigung ber wefentlichen Grundlagen für Berträge, betreffend Gemeinschaftsbahnhöfe.
- 12. Beteiligung an ausländischen Ausstellungen.
- 13. Grundsätze über Auskunfterteilung an Ausländer über Angelegenheiten und Einrichtungen der Eisenbahnverwaltung.
- 14. Das Eisenbahnkonzeffionswesen und die Herausgabe von Grundfähen über die Ausübung der Neichsaufsicht über Privatbahnen.

## B. Betrieb. Werkstätten

- 1. Oberfte Betriebsleitung.
- 2. Betriebliche Borfchriften und Anordnungen allgemeiner Art.
- 3. Grundfage für Berfehrsleitung.
- 4. Betriebseinstellung der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen, außer in Fällen betrieblicher Not, in denen dem Reichsverkehrsministerium alsbald Anzeige zu erstatten ist.
- 5. Anderung bes Betriebs burch Einführung bes Haupt- und Nebenbahnbetriebs.

6. Festsetzung der Schnell- und Personenzug-Kilometer und Genehmigung der Fahrpläne der Schnellzüge (einschließlich der Eilzüge) mit Ausnahme solcher von nur lokaler Bedeutung.

Bei Wahrung ber Halte und Anschlüsse können jedoch genehmigte Fahrpläne geändert werden.

- 7. Bestimmungen über die Geschäftsführung bei Fahrplanberatungen, soweit sie sich auf die Bezirke mehrerer Zweigstellen erstrecken.
- 8. Grundsätze für die Bildung des Personen- und Güterzugfahrplans, für die Drucklegung der Fahrpläne und Fahrplanbücher, für Sonderpersonenzüge, Ferien-, Fest- und Marktverkehr, für Benutung, Zusammenstellung und Belastung der Züge, für Zugbildungspläne, Verwendung und Verteilung der Personen- und Gepäckwagen, für die Einstellung von Salon-, Schlas-, Kranken- und Speisewagen, Zugbenutung für Postzwecke, Stellung der Postwagen im Zuge.
- 9. Allgemeine Angelegenheiten bes Fahrdienstes.
- 10. Verteilung und Ausgleich ber Lokomotiven in der Regel nur zwischen ben Zweigstellen —.
- 11. Einstellung bes Betriebs von Berkftatten, ausgenommen Betriebswertstätten.
- 12. Grundfäge über Ausmusterung und Umbau von Fahrzeugen.
- 13. Grundfäße und allgemeine Bedingungen für die Julaffung von Privatgleise anschlüffen.
- 14. Grundfate für Ermittlungen und Bersuche über neue Einrichtungen.

## C. Berkehr

- 1. Eisenbahnverkehrsordnung, internationales Transportrecht.
- 2. Festsehung der allgemeinen Vorschriften für den Absertigungs., Beförderungsund Verkehrskontrolldienst.
- 3. Festsehung der allgemeinen Vorschriften für die Benutzung und Ausnutzung des Wagenparkes für den Güter- und Lierverkehr.
- 4. Militäreifenbahnordnung, einschließlich Tarif.
- 5. Bestimmungen für die Gewährung freier Beförderung von Personen und Sachen.
- 6. Feststellung der Einheitssätze im Personen-, Gepäck-, Exprefigut-, Guter- und Tierverkehr und für die Beförderung von Leichen.
- 7. Genehmigung der Beschlüsse der Generalkonferenz und der dringlichen, außerst dringlichen und deklaratorischen Beschlüsse der ständigen Lariskommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen.

- 8. Feststellung ber Grundfage für die Berechnung ber Tarifentfernungen.
- 9. Feststellung der Grundsätze für die Verechnung des Preises von Jahrkarten, die wahlweise über verschiedene Wege oder nach verschiedenen Stationen gelten.
- 10. Genehmigung zur Einführung, zur Aufhebung und zu wefentlichen Anderungen von Ausnahmetarifen.
- 11. Genehmigung zur Einführung, Anderung und Aushebung von direkten Tarisen mit deutschen oder außerbeutschen Eisenbahnen, wenn niedrigere Streckeneinheitssätze eingerechnet oder günstigere Beförderungsbedingungen gewährt werden sollen als im deutschen Binnenverkehre.
- 12. Genehmigung von grundfählichen Bereinbarungen mit ausländischen Eisenbahnverwaltungen über Berkehrsleitung und Anteilsausscheibung.
- 13. Feststellung von Grundfagen für die Beforderung von Gisenbahndienstgütern.
- 14. Unordnung allgemeiner Berfehrssperren und Berfehrseinschränfungen.
- 15. Allgemeine Anordnungen über bie Reihenfolge in ber Befriedigung bes Wagenbedarfs für bestimmte Güter (Dringlichkeitsliften).
- 16. Grundlegende Maßnahmen zur Heranziehung anderer Transportmittel behufs Entlastung der Eisenbahnen.

## D. Bauangelegenheiten

- 1. Prüfung ber Entwürfe und Kostenanschläge,
  - a) soweit es zur Bewilligung der Mittel notwendig ist,
  - b) foweit Intereffen anderer Begirfe berührt werben,
  - c) soweit es Interessen ber Landesverteidigung erfordern.
- 2. Festsetzung und Anderung der Normalentwürfe und Normalanforderungen für bauliche (einschließlich Oberbau) und maschinelle Anlagen sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen.

## E. Vergebung von Arbeiten und Lieferungen

- 1. Allgemeine Borschriften über die Berbingung.
- 2. Regelung ber Beschaffung und Suweifung
  - a) von Lofomotiven, Perfonen- und Guterwagen und Dampfbooten,
  - b) von Oberbaumaterialien,
  - c) von Lofomotivfenerungsftoffen,
  - d) von sonstigen wichtigeren Betriebsmaterialien,
  - e) von wichtigeren Werkstatts. und sonstigen Materialien.

## F. Ans und Verkauf von Grundstücken. Berkauf entbehrlicher Segenstände, Bermietung, Berpachtung

- 1. Allgemeine Borschriften für An. und Berkauf von Grundstücken und für ben Berkauf entbehrlicher Gegenstände.
- 2. Genehmigung von Grundstücksveräußerungen sowie des Tausches von Grundstücken und der dinglichen Belastung von Liegenschaften, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich.
- 3. Allgemeine Bestimmungen über Verpachtung und Vermietung.

## G. Haushalts=, Kassen=, Rechnungs= und Materialwesen

- 1. Erlaß einheitlicher Borfchriften.
- 2. Allgemeine Angelegenheiten bes Finanzwesens.
- 3. Saushalts. und Wirtschaftstontrolle.
- 4. Aufstellung bes Gefamthaushalts.
- 5. Aufstellung ber Wirtschaftshaushalts für bie Bezirke ber Zweigstellen.
- 6. Verfügung über die Verwendung ersparter Mittel, soweit nicht die haushaltlichen Vorschriften den Ausgleich innerhalb der Bezirke der Zweigstellen zulassen.
- 7. Genehmigung von Aberschreitungen.
- 8. Besteuerung ber Gifenbahnverwaltung.

## H. Niederschlagung siskalischer Forderungen. Zweifelhafte Ansprüche Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich:

- 1. Abanberung von Berträgen jum Rachteil bes Reichs.
- 2. Ermäßigung und Erlaß von Bertragsftrafen.
- 3. Rieberschlagung von Schabenersatforberungen gegen Beamte und Arbeiter.
- 4. Entschädigungen und Preisaufbesserungen aus Billigkeitsrücksichten. Entschädigungen und Erstattungen aus dem Beförderungsvertrage fallen nicht hierunter.

## J. Personalsachen

- 1. Erlaß einheitlicher Borschriften für die Ordnung der Rechts. und Dienste verhältnisse der Beamten und Arbeiter (auch Abschluß von Taxisverträgen).
- 2. Bestimmungen über die Annahme der Anwärter für den höheren Eisenbahnbienst und über ihre Ausbildung.
- 3. Personalangelegenheiten (Anstellung, Beförderung, Versetzung in den zeitweiligen ober dauernden Ruhestand, Entlassung auf Ansuchen, Versagung

bes Aufrückens in die nächste Gehaltsstufe, Versetzung) ber planmäßigen Beamten von Gruppe X an auswärts und der Beamten mit Einzelgehältern, ausgenommen die Versetzung der planmäßigen Beamten der Gruppen X und XI innerhalb des Bezirkes einer dem Reichsverkehrsministerium unmittelbar nachgeordneten Stelle. Die beabsichtigte Versetzung dieser Beamten ist anzuzeigen.

- 4. Bestimmungen über die Annahme, Ausbildung und Drüfung der mittleren und unteren Beamten.
- x5. Grundfage für Bewilligung befonderer Bergutungen für Rebenamter.
  - 6. Grundfage für Gewählung von Belohnungen, Unterftugungen, Beihilfen ufw.
- .7. Grundfaße für Gewährung von Ruhegehältern und ahnlichen Bezügen, wenn kein Rechtsanspruch besteht.
  - 8. Grundfate über Wohlfahrtseinrichtungen.
- 9. Grundfate für die Bewilligung von Darleben an Baugenoffenschaften bes Personals.
- 10. Oberaufsicht über Arbeiterpensionskassen (Genehmigung von Bollzugsvorschriften).
- . 11. Oberaufficht über Beamten-Denfions., Unterftugungs. und Sterbefaffen.
  - 12. Feststellung ber Dienstanweisungen ber einzelnen Beamtenflaffen.
  - 13. Feststellung ber Dienstelleiberordnung. Bestimmungen für Kleiderkaffen.
  - 14. Freifahrtordnung.
  - 15. Urlaubsordnung.

and Molici meridide and with a strumble and such and molicing the beautiful and annual and an annual and a strumble and a stru